

Merkblatt Kontopfändung:

Seit dem **01.01.2012** gibt es nur noch **Pfändungsschutz**, wenn ein Girokonto als Pfändungsschutz-Konto (**P-Konto**) geführt wird,

Zum 01.12.2021 treten hierzu einige Neuerungen in Kraft.

1. **WAS** ist ein P-Konto?

Unabhängig von der Art der Gutschriften genießt der Schuldner als Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines Freibetrages, §§ 899 Abs. 1, 850 c Abs. 1 ZPO.

Dieser beträgt für den Kontoinhaber:

	bisher	ab 01.07.2021
Sockelbetrag	1.178,59 EUR	1.252,64 EUR

Hinzu kommen Erhöhungsbeträge für unterhaltsberechtigte Personen (Kinder, Ehegatten ohne eigenes Einkommen)

	Bisher	Ab 01.07.2021
Unterhaltspflicht 1 Person	1.622,16 EUR	1.724,08 EUR
Unterhaltspflicht 2 Personen	1.869,28 EUR	1.986,73 EUR
Unterhaltspflicht 3 Personen	2.116,40 EUR	2.249,38 EUR
Unterhaltspflicht 4 Personen	2.363,52 EUR	2.512,03 EUR
Unterhaltspflicht 5 Personen	2.610,64 EUR	2.774,86 EUR

Sowie weitere Leistungen, wie z.B. Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsgeld sowie laufende SGB-Leistungen nach § 54 Abs. 3 Ziffer 3 SGB I (Ausgleich für Körper-/Gesundheitsschäden).

Auch über diese **Beträge kann der Schuldner über sein Konto frei und ohne Gerichtsbeschluss verfügen, wenn er dem Kreditinstitut entsprechende Nachweise vorlegt.** Dies gilt auch für Nachzahlungen von z.B. Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Kindergeld, sowie für Nachzahlungen von nach der o.g. Tabelle unpfändbarem Arbeitseinkommen und anderen Leistungen (wie z.B. Rente) bis **insgesamt 500,00 EUR.**

Bitte denken Sie hier an entsprechende Nachweise.

Für höhere Nachzahlungen kann mit den entsprechenden Belegen eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts beantragt werden.

2. **WER** kann ein P-Konto beantragen?

Jede Privatperson kann bei einem Kreditinstitut **insgesamt nur ein Pfändungsschutzkonto** beantragen, insbesondere kann ein bereits gepfändetes Konto in ein P-Konto umgewandelt werden. Bei **einem gemeinschaftlichen** Konto besteht ein Anspruch auf separates P-Konto, § 850 I ZPO.

Wenn bereits ein normales Girokonto besteht, hat der Schuldner einen Anspruch auf Umwandlung dieses Kontos in ein P-Konto, auch wenn das Konto bereits gepfändet ist oder das Konto einen Minusbestand aufweist.

Hinweis:

Gepfändetes Guthaben darf von dem Kreditinstitut **erst 1 Monat nach Zustellung** des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger ausgezahlt werden, künftiges Guthaben **erst nach Ablauf** des **nächsten** auf die jeweilige Gutschrift von eingehenden Zahlungen folgenden **Kalendermonats** (§§ 835 Abs. 3, 900 Abs. 1 ZPO). **Nicht verbrauchtes pfändungsfreies Guthaben** kann auf bis zu 3 nachfolgende Kalendermonate übertragen werden, § 899 Abs. 2 ZPO.

3. **Welche** Nachweise muss ich bei dem Kreditinstitut vorlegen, um den Freibetrag auch **für weitere Personen** zu erhalten, § 903 ZPO?

Eine **förmliche Bescheinigung** (entspr. Vordruck erhalten Sie bei Ihrem Kreditinstitut) kann ausgestellt werden von:

- **Schuldnerberatung (über jeweilige Stadtverwaltung zu erfragen)**, Anwalt, Steuerberater; zur Ausstellung der Bescheinigung werden hier geeignete Nachweise benötigt: z.B. Bescheid des Jobcenters, Bescheinigung des Arbeitgebers über Steuerklasse und Zahl der Kinder, Kindergeldbescheid).
- **Arbeitgeber** oder **Rentenstelle**,
- Familienkasse oder Kindergeldstelle
- Sozialleistungsträger (Jobcenter, Sozialamt o.ä.).

Diese Stellen sind verpflichtet, Ihnen entsprechende Bescheinigungen auszustellen, § 903 Abs. 3 ZPO.

Nach 2 Jahren ist auf Verlangen des Kreditinstituts eine neue Bescheinigung vorzulegen.